



Marktplatz 1
85229 Markt Indersdorf

Sachbearbeiterin: Christine Eberhardt
Tel.: 08136/934-213
Fax: 08136/934-209
christine.eberhardt@markt-indersdorf.de

Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeplakaten (Plakatierungserlaubnis)

Antragsteller(in)/Verantwortliche(r):

Name, Vorname:	
Anschrift (Straße, PLZ; Ort)	
Telefon:	Telefax:
e-mail:	Handy:

Veranstaltung:

Art bzw. Zweck der Veranstaltung/Name der Veranstaltung:	Zeitraum:
--	-----------

Beantragter Plakatierungszeitraum:

von	bis
-----	-----

Datum:	Unterschrift Antragsteller/Verantwortlicher:
--------	--



Informationsblatt zum Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeplakaten (Plakatierungserlaubnis)

Eine Plakatierungserlaubnis kann nur auf Antrag – schriftlich oder per e-mail – erteilt werden. Dieser ist mindestens eine Woche vor Plakatierbeginn beim Markt Markt Indersdorf – Sachbearbeiterin: Christine Eberhardt, - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, e-mail: christine.eberhardt@markt-indersdorf.de zu stellen. Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt € 10,00.

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von max. 3 Wochen vor der Veranstaltung bis unmittelbar danach für die Aufstellung von bis zu max. 15 Plakattafeln erteilt.

Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten. Beschädigte Plakattafeln sind unverzüglich zu entfernen.

Ebenso sind die Plakate maximal 2 Tage nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, behält sich der Markt Markt Indersdorf vor, die Plakate zu entfernen und die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Beim Aufstellen der Plakate sollte beachtet werden:

- Die Plakattafeln dürfen keine Fußgänger oder Radfahrer und Kraftfahrzeuge behindern, noch die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, insbesondere vor und nach Bushaltestellen sowie Einmündungen in Straßen usw.
- Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist die Aufstellung von Plakattafeln verboten. Dieses Verbot gilt auch für innerörtliche Werbung, die den Verkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaft in gefährdender oder erschwerender Weise ablenkt und belästigt.
- Die Plakate dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aufgestellt werden. Dies gilt auch für die Befestigung an Pfosten und anderen Einrichtungen, an denen Verkehrszeichen angebracht sind.
- Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
- Die Befestigung von Plakaten an Bäumen und an Buswartehäuschen ist verboten.